

Gewerbeförderungsrichtlinien

(GRB v. 16. Mai 2019)

I.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von Betrieben der Produktion, der Dienstleistung, des Handels, des Verkehrs und der Industrie mit Standort im Gemeindegebiet Engerwitzdorf.

II.

Förderungszweck

1. Zweck ist die Förderung von Betriebsneugründungen sowie die Förderung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen in der Gemeinde Engerwitzdorf.

2. Förderung der Betriebsneugründung

Die Förderung erfolgt in Form der Rückerstattung der Kommunalsteuer

im 1. Jahr der Betriebsneugründung 50%

im 2. Jahr der Betriebsneugründung 50%

im 3. Jahr der Betriebsneugründung 50%

3. Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze

Die Höhe der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt bei einer

- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahr

⇒ 10 % der erhöhten Kommunalsteuer

- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr

⇒ 15 % der erhöhten Kommunalsteuer

- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 30 % gegenüber dem Vorjahr

⇒ 20 % der erhöhten Kommunalsteuer

- Erhöhung der entrichteten Kommunalsteuer von mehr als 40 % gegenüber dem Vorjahr

⇒ 25 % der erhöhten Kommunalsteuer

Der Förderbetrag wird kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Förderungsbeträge unter €10 gelangen nicht zur Auszahlung. Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit €0 erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 25 %.

4. Eine Förderung von Betriebsneugründungen nach Pkt.II.2. schließt gleichzeitig eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Pkt.II.3. aus.
5. Förderungen nach Pkt.II.3. können frühestens ab dem 5. Jahr nach der Betriebsgründung in Anspruch genommen werden.

III. Betriebsführung

1. Der Förderungswerber verpflichtet sich seinen Betrieb mindestens 5 Jahre ab Gewährung der Förderung in der Gemeinde zu führen.
2. Der Förderungswerber wird angehalten, Arbeitskräften aus der Gemeinde Engerwitzdorf den Vorzug zu geben.
3. Der Förderungswerber wird angehalten, in seinem Firmenwortlaut neben der Postleitzahl den Namen Engerwitzdorf anzuführen.
4. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.
5. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
6. Vor Bereitstellung der Förderbeträge ist seitens des Förderwerbers eine Bankgarantie in Höhe der Förderbeträge beizubringen. Diese Garantie gilt als Sicherstellung zu den im Punkt V angeführten Ausschließungsgründen. Die Laufzeit endet frühestens 5 Jahre nach Ablauf der Betriebsgründung. Bei Nichtvorlage einer Bankgarantie werden die Förderbeträge 5 Jahre nach Betriebsgründung ausbezahlt. Für jährliche Förderbeträge unter € 1.000,00 braucht aus Verwaltungsvereinfachung keine Bankgarantie gelegt werden.

IV. Antragstellung/Ansuchen

1. Das Ansuchen ist schriftlich beim Gemeindeamt Engerwitzdorf einzubringen und ist gebührenfrei.
2. Das Ansuchen nach Punkt II/2 (Förderung der Betriebsneugründung) ist innerhalb von drei Jahren nach Betriebsgründung einzureichen und gilt für den gesamten Förderzeitraum.
3. Das Ansuchen nach Punkt II/3 (Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze) ist jährlich einzureichen.

V.

Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzubezahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt werden:

1. Bestimmungen des Förderungsvertrages werden nicht eingehalten.
2. Das Förderungsansuchen enthält unrichtige Angaben.
3. Der Förderungswerber besitzt die erforderlichen Gewerbeberechtigungen nicht bzw. wurde ihm diese entzogen.
4. Gegen den Förderungswerber bestehen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 GWO 1994 idF. BGBl. I Nr. 68/2002.
5. Gegen den Förderungswerber wurde das Insolvenzverfahren, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet.
6. Die Vorlage bzw. Einsichtnahme in die letzte Jahresbilanz wird nicht gewährt.
7. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.
8. Die Anzahl der vereinbarten neu geschaffenen Arbeitsplätze sinkt wesentlich ab.
9. Der Förderungswerber besitzt nur mangelnde EU-Konformität.
10. Der Förderungswerber beschäftigt oder beschäftigte im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Zusätzliche Konzessionsausweitungen haben keine Auswirkung.
3. Der Förderungswerber stellt auf Verlangen der Gemeinde Engerwitzdorf für den Zeitraum der Förderung jährlich zum Stichtag 1. Oktober folgende Daten zur Verfügung:
 - a) Anzahl der Gesamtbeschäftigten
 - b) Anzahl der Beschäftigten, wobei Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte auf Vollbeschäftigte umzurechnen sind
 - c) Aufgliederung der Beschäftigten nach
 - Angestellte, davon Ausländer
 - Arbeiter, davon Ausländer
 - d) Anzahl der Beschäftigten mit Werkverträgen
4. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

VII.

Wertsicherung

Die zurückzuzahlende Förderung ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat Jänner 2019 (105,5) wobei die jeweils letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.

VIII.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbart.

IX.

Förderungsvertrag

Mit dem Förderungswerber ist auf Basis dieser Richtlinien ein Vertrag abzuschließen.

X.

Gemeinderatsbeschluss

Grundlage der Gewerbeförderung bildet der Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2019.